

Die aufgeführten Möglichkeiten stellen lediglich eine Auswahl der gängigsten Konstruktionsvarianten dar.

Dabei handelt es sich um besondere Leistungen im Sinne der ATV DIN 18451 und müssen in der Leistungsbeschreibung in gesonderten Positionen ausgeschrieben werden.

## 3.2 Freistehende Gerüste

Freistehende Gerüste bedürfen immer eines Standsicherheitsnachweises. Die unverankerte, freistehende Ausführung eines Arbeitsgerüsts ist aufwändig, sie erfordert auch eine entsprechend breite Stellfläche. Für eine, durch die Größe der Grundfläche stabilisierte Konstruktion, wird ungefähr ein Drittel bis die Hälfte der Gerüsthöhe als Basisbreite benötigt. Bei der Herstellung der Standsicherheit durch Ballast, ist eine geringere Stellfläche notwendig. Für beide Ausführungsarten muss bereits in der Planung eine ausreichend große Stellfläche des Gerüsts berücksichtigt werden. Ein entsprechender Arbeitsraum für die Erreichbarkeit ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Dabei handelt es sich um eine besondere Leistung und muss in der Leistungsbeschreibung in einer gesonderten Position ausgeschrieben werden.

## 3.3 Daueranker

### **Planung der Daueranker**

Der Daueranker verbleibt im Bauwerk und ist Bestandteil der Fassade.

Dauerhafte Verankerungssysteme sind fachgerecht und entsprechend DIN 4426 durch den Bauherrn zu planen. Ihre Lage ist durch den Fachplaner in einem Verankerungsplan vorzugeben und vom ausführenden Fachunternehmen zu dokumentieren.

### **Einbau der Daueranker**

Der Einbau dieser Dauergerüstanker muss von geeigneten und dafür eingerichteten Fachverlegern realisiert werden und ist immer eine Besondere Leistung. Sie muss gesondert ausgeschrieben und vergütet werden; dies gilt auch für die Erstellung des Verankerungsplans (siehe auch ATV DIN 18451 Abschnitt 4.2.21 sowie ATV DIN 18351 Abschnitt 4.2.7).

### **Umankering**

Der Einbau von Dauerankern durch die Fassadenfachverleger, ist auch in Hinblick auf künftige Einrüstungen, bei Gebäuden mit mehr als 8 m Traufhöhe die sowohl entsprechend DIN 4426 dargestellte als auch die sinnvollste Lösung. In diesem Falle wird das Gerüst zunächst entsprechend der Regelausführung geankert. Nach erfolgtem Einbau der Daueranker ankert der Gerüstbauer das Gerüst an diese um. Das Umsetzen der Verankerung ist eine Besondere Leistung und gesondert zu vergüten (siehe auch ATV DIN 18451 Abschnitt 4.2.17).

### **Daueranker**

Dauerhaft eingebaute Verankerungssysteme für Fassadengerüste (Daueranker) bestehen aus ein- oder mehrteiligen Bauteilen. Die von verschiedenen Herstellern angebotenen mehrteiligen Systeme bestehen meist aus einer Grundplatte, die mit einer oder mehreren Schrauben und bauaufsichtlich zugelassenen Dübeln am Bauwerk dauerhaft befestigt wird und einem

Distanzstück, dessen Länge dem Aufbau der Fassade angepasst ist. Am Ende des Distanzstückes befestigt der Gerüstbauer seinen Gerüsthalter. Je nach Bauart verbleibt die Grundplatte am Bauwerk und das Distanzstück oder nur die Ringöse werden beim Rückbau des Gerüsts demontiert und bleiben, nebst Verankerungsplan, in der Obhut des Bauherrn.

Es müssen für den vorhandenen Verankerungsgrund bauaufsichtlich zugelassene Verankerungselemente gemäß Typenstatik des Herstellers oder Einzelnachweis verwendet werden, welche in der Lage sein müssen, die in DIN 4426 vorgegebenen Ankerkräfte aufzunehmen. Die zuvor beschriebenen Systeme sind in der Regel entsprechend den Vorgaben der DIN 4426 bemessen und nachgewiesen. Die entsprechenden Daten sind der Zulassung des jeweiligen Verankerungselementes zu entnehmen.

### **Vorteile des Dauerankers**

Unabhängig von den Regelungen der DIN 4426 sollten Bauherr und Planer auch bedenken, dass das Bauwerk zu einem späteren Zeitpunkt für Instandhaltungs- und / oder Sanierungsarbeiten wieder eingerüstet werden muss. Wenn keine dauerhaften Verankerungssysteme in der Fassade vorhanden sind, so kann jede spätere Einrüstung zu Schäden an den vorgehängten Fassadenelementen führen. Es kann erforderlich sein, bestehende VHF für eine Verankerung von Gerüsten zu öffnen.

### **Ein- und Zweifamilienhäuser**

Bei Gebäuden, deren Höhe 8 m nicht überschreitet, kann auf den Einbau von Dauerankern verzichtet werden. Die Standsicherheit des Gerüsts ist dann durch konstruktive Maßnahmen zu gewährleisten (vgl. Abschnitt 3.2 und 3.3).

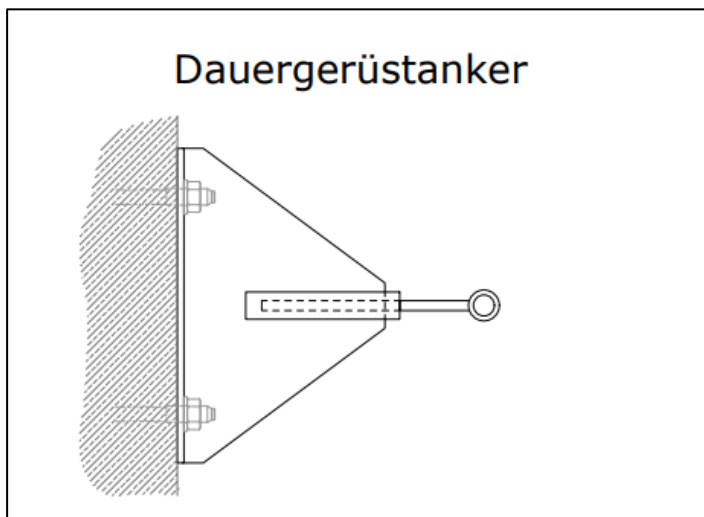


Abbildung 9: Schematische Darstellung eines Dauergerüstankers